



GeO des Controllingausschuss (CA)

Beschlossen am 17. März 2026

Aufgaben des CA

Der CA ist zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten 1
Besorgung der Aufgaben des Bundesverwaltungsgerichtes berufen (§ 22 Abs. 1 BVwGG).

Dem CA obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle, die 2
ihm einmal jährlich gesammelt vom Präsidenten vorzulegen sind, und auf Grund dieser
Ergebnisse die Erarbeitung von Empfehlungen an den Präsidenten und die betreffenden
Organe des Bundesverwaltungsgerichtes (§ 22 Abs. 5 BVwGG).

Aufgrund der gelebten und bewährten Praxis verfolgt der CA darüber hinaus laufend die 3
Entwicklungen im Bundesverwaltungsgericht und regt Maßnahmen an. Diesbezüglich finden
auch regelmäßig Gespräche des CA mit dem Präsidium statt.

Die Mitwirkung kann weiters in Arbeitsgruppen erfolgen, die gemeinsam mit der Verwaltung 4
permanent eingerichtet werden, sowie durch Empfehlungen nach Evaluierung von
Organisationseinheiten durch Mitglieder des CA (zwei oder drei Mitglieder).

Bei der Erstattung von Empfehlungen und Vorschlägen ist darauf zu achten, dass nicht der 5
Anschein einer Einflussnahme auf den Bereich entsteht, der in Gerichtsverfahren der
Rechtsprechung vorbehalten ist (§22 Abs. 6 BVwGG).

Zusammensetzung

Der CA besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder 6
einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer
Mitte für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt werden. Für die weiteren Mitglieder
sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen (§22 Abs. 4
BVwGG).

Vorsitzführung

Die oder der Vorsitzende des CA ist jene Richterin oder jener Richter, die/der die höchste Punktezahl erreicht hat. Als Stellvertreter des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden fungieren nacheinander die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des CA, und zwar in absteigender Reihenfolge der Zahl der erreichten Wahlpunkte (§ 13 GeO BVwG). 7

Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen des CA zu eröffnen, die Beschlussfähigkeit festzustellen und zu schließen. Sie/Er führt in den Sitzungen den Vorsitz und hat die Beratungen zu leiten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird im Fall einer Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, ist auch diese/r verhindert, von den übrigen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) in absteigender Reihenfolge der Zahl der erreichten Wahlpunkte, vertreten. 8

Einberufung/Tagesordnung

Die Sitzungen des CA sind von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unter Anschluss der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. 9

Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt der Vorsitzführung. Jedes Mitglied hat jedoch das schriftlich auszuübende Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die Einberufung der Sitzung und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu sollen den Mitgliedern des CA mehr als fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag zugestellt werden (vgl. analog zu § 47 Abs. 1 RStDG). 10

Der CA ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es unter Anführung eines Tagesordnungspunktes beim oder bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen. Dieser hat den CA für einen Termin innerhalb der nächsten 15 Arbeitstage ab Einlangen des Antrages anzuberaumen (analog zu § 47 Abs. 2 RStDG). 11

Einberufung von Ersatzmitgliedern

Soweit nicht Mitglieder aus dem CA ausgeschieden sind oder ihre Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht (vgl. § 37 Abs. 3 RStDG), ist die Einberufung von Ersatzmitgliedern nur soweit zulässig, als Mitglieder zum vorgesehenen Sitzungstermin vom Dienst befreit sind, aus dienstlichen Gründen vom Dienort abwesend sein werden oder schriftlich mitteilen, dass sie zum vorgesehenen Sitzungstermin aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht erscheinen können (analog zu § 47 Abs. 3 RStDG). Das erste Ersatzmitglied darf auf Ladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden an den Sitzungen zwecks Wahrung der Kontinuität des Wissensstands als Beobachter ohne Sitz und Stimme teilnehmen, solange kein Ausscheiden 12

oder Ruhen eines regulären Mitglieds eintritt. Diese Teilnahme ohne Sitz und Stimme hat aus Kostengründen, bei technischer Verfügbarkeit am Sitzungsort, jedenfalls per Videokonferenz zur erfolgen und bedarf der Zustimmung des ersten Ersatzmitglieds. Ohne Zustimmung des ersten Ersatzmitglieds verfällt die Einladung zur Sitzung des oder der Vorsitzenden bis zu einer Absage eines Mitglieds.

Eine auf Grund einer Absage eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) allenfalls erforderliche Einberufung eines Ersatzmitgliedes soll samt der vorgesehenen Tagesordnung soweit möglich mehr als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn zugestellt werden (analog zu § 47 Abs. 4 RStDG). 13

Beschlussfähigkeit

Der CA hat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen (analog zu § 48 Abs. 1 RStDG). Darunter ist zu verstehen, dass alle, gegebenenfalls durch Ersatzmitglieder vertretenen, Mitglieder des CA teilnehmen (vgl. Anm. 1 zu § 48 Abs. 1 RStDG). Eine Ausnahme davon ist insbesondere dann gegeben, soweit eine Ladung eines Ersatzmitgliedes nicht mehr möglich ist. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Ladung des Ersatzmitglieds 48 Stunden oder kürzer erfolgen müsste. In diesem Fall müssen jedoch zumindest 5 Mitglieder anwesend sein um vollständig beschlussfähig zu sein, sonst ist die Sitzung zu vertagen. 14

Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die auf der rechtzeitig (analog zu § 47 Abs. 1 und 4 RStDG) zugestellten Tagesordnung enthalten waren, sofern nicht der CA die Tagesordnung stimmeneinhellig annimmt oder ergänzt. 15

Beschlussfassung

Die Beschlüsse des CA sind mit absoluter Mehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. 16

Umlaufbeschlüsse

Grundsätzlich sollen die Empfehlungen zum CB, andere Empfehlungen und Stellungnahmen im Ausschuss diskutiert und beschlossen werden. Umlaufbeschlüsse sind nur zur Genehmigung der sprachlichen Endredaktion von bereits im Grundsatz beschlossenen Empfehlungen sinnvoll und erforderlich. Umlaufbeschlüsse sind stimmeneinhellig anzunehmen (analog zu § 48 Abs. 3 RStDG). 17

Verweis auf weitere gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen wird bezüglich der näheren Regelungen über die Vorsitzführung auf die Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen. Bezüglich der Geschäftsführung des CA sind die Bestimmungen des RStDG (insbesondere §§ 47 bis 49 RStDG) über die Personalsenate sinngemäß anzuwenden (§22 Abs. 4 BVwGG). Ergänzend zu § 18

47 Abs. 6 RStDG dürfen, bei technischer Verfügbarkeit am Sitzungsort, auch einzelne Mitglieder des CA auf eigenen Wunsch im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden per Videokonferenz teilnehmen.

Anhang: wesentliche gesetzliche Grundlagen

BVwGG

§ 22.

(1) Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Controllingstelle und der Controllingausschuss berufen.

(2) Der Präsident hat unter seiner Verantwortung eine Controllingstelle einzurichten. Der Präsident hat nach Anhörung des Personalsenates ein Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes zum Leiter der Controllingstelle und ein anderes Mitglied zum Stellvertreter des Leiters zu bestellen. Ist der Leiter der Controllingstelle verhindert, so wird er vom Stellvertreter in seinem gesamten Wirkungsbereich vertreten. Der Leiter der Controllingstelle und der Stellvertreter können vom Präsidenten jederzeit von dieser Funktion aus wichtigen dienstlichen Gründen abberufen werden. § 3 Abs. 2 gilt.

(3) Die Controllingstelle unterstützt die Organe des Bundesverwaltungsgerichtes bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei ihren Entscheidungen, indem sie insbesondere die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs des Bundesverwaltungsgerichtes sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controlling untersucht, Abweichungen vom Sollzustand feststellt und ihre Ursachen analysiert.

(4) Der Controllingausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt werden. In der Geschäftsordnung sind die näheren Regelungen über die Vorsitzführung, insbesondere die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, zu regeln. Für die weiteren Mitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Im Übrigen sind auf die Wahl und die Geschäftsführung des Controllingausschusses die Bestimmungen des RStDG über die Personalsenate sinngemäß anzuwenden.

(5) Dem Controllingausschuss obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle, die ihm einmal jährlich gesammelt vom Präsidenten vorzulegen sind, und auf Grund dieser Ergebnisse die Erarbeitung von Empfehlungen an den Präsidenten und die betreffenden Organe des Bundesverwaltungsgerichtes.

(6) Bei der Erstattung von Empfehlungen und Vorschlägen ist darauf zu achten, dass nicht der Anschein einer Einflussnahme auf den Bereich entsteht, der in Gerichtsverfahren der Rechtsprechung vorbehalten ist. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Empfehlungen auch den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

RStDG

IV. ABSCHNITT Personalsenate

Einberufung des Personalsenates

§ 47.

(1) Die Sitzungen des Personalsenates sind vom Präsidenten des Gerichtshofes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Anschluß der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied hat das schriftlich auszuübende Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die Einberufung der Sitzung und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu sollen den Mitgliedern des Personalsenates mehr als fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag zugestellt werden.

(2) Der Personalsenat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es unter Anführung eines Tagesordnungspunktes beim Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich beantragen. Dieser hat die Personalsenatssitzung für einen Termin innerhalb der nächsten 15 Arbeitstage ab Einlangen des Antrages anzuberaumen.

(3) Soweit nicht Wahlmitglieder aus dem Personalsenat ausgeschieden sind oder ihre Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht (§ 37 Abs. 3), ist die Einberufung von Ersatzmitgliedern nur soweit zulässig, als Mitglieder zum vorgesehenen Sitzungstermin vom Dienst befreit sind, aus dienstlichen Gründen vom Dienort abwesend sein werden oder schriftlich mitteilen, daß sie zum vorgesehenen Sitzungstermin aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht erscheinen können.

(4) Eine auf Grund einer Absage eines Wahlmitgliedes (Ersatzmitgliedes) allenfalls erforderliche Einberufung eines Ersatzmitgliedes soll samt der vorgesehenen Tagesordnung mehr als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn zugestellt werden.

(5) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu sind jeweils unter einem auch der oder dem zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten (§ 26 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes) mitzuteilen.

(6) Die Durchführung einer Sitzung in Form einer Videokonferenz ist zulässig. Über die Durchführung als Videokonferenz entscheidet die oder der Vorsitzende des Personalsenats. Eine Sitzung ist in Präsenz einzuberufen, wenn das ein Mitglied des Personalsenats spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich beantragt.

Beschlußfähigkeit des Personalsenates

§ 48.

(1) Der Personalsenat hat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen.

(2) Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die auf der rechtzeitig (§ 47 Abs. 1 und 4) zugestellten Tagesordnung enthalten waren, sofern nicht der Personalsenat die Tagesordnung stimmeneinhellig annimmt oder ergänzt.

(3) Ausnahmsweise kann ohne Einberufung einer Sitzung eine Beschlußfassung auf schriftlichem Weg erfolgen, wenn

1. alle Mitglieder des Personalsenates – ohne Heranziehung von Ersatzmitgliedern gemäß § 47 Abs. 3 – einer solchen Beschlußfassung zustimmen,

2. im Falle eines Ernennungsverfahrens die oder der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte (§ 26 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes) dieser Vorgehensweise zustimmt und

3. der Erledigungsvorschlag stimmeneinhellig angenommen wird und nicht einer der Stimmführer die Behandlung des Vorschlages in einer Vollsitzung verlangt.

Geschäftsführung und Beschlußfassung des Personalsenates

§ 49.

(1) Den Vorsitz im Personalsenat hat der Präsident des Gerichtshofes, bei Verhinderung des Präsidenten sein Stellvertreter zu führen.

(2) Der Personalsenat hat einen oder mehrere Berichterstatter zu bestellen.

(3) Die Beschlüsse des Personalsenates sind mit absoluter Mehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Von der Beratung und Abstimmung ist ein Mitglied des Personalsenates ausgeschlossen, wenn ein Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Jeder Richter, der von einem Tagesordnungspunkt betroffen ist, kann das Vorliegen eines Ausschlußgrundes

schriftlich geltend machen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorsitzende des Personalsenates.

(5) Ist der Vorsitzende des Personalsenates selbst, allein oder mit anderen Mitgliedern des Personalsenates von dem geltend gemachten Ausschlußgrund betroffen, entscheidet der Vorsitzende des Personalsenates des übergeordneten Gerichtshofes.

(6) Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Mitglieder haben nach dem Lebensalter abzustimmen und zwar die älteren vor den jüngeren.

(7) Die Urschrift jedes Beschlusses des Personalsenates ist vom Vorsitzenden und vom Berichterstatter zu unterschreiben, die damit das ordnungsgemäße Zustandekommen des Beschlusses beurkunden.

(8) Mitteilungen über Beratung und Abstimmung im Zusammenhang mit Besetzungsvorschlägen sind untersagt.

(9) Das Bundesministerium für Justiz hat die Veröffentlichung gemäß § 32 Abs. 7 durch die Angabe des Namens derjenigen Person zu ergänzen, die mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz betraut wurde. Beide Veröffentlichungen haben gleichzeitig mindestens einen Monat auf der Internethomepage ersichtlich zu bleiben.

GeO des BVwG

§ 14. Vorsitzführung im Controllingausschuss und Berichte des Controllingausschusses

(1) Vorsitzende:r des Controllingausschusses ist jene:r Richter:in, der:die die höchste Punktezahl erreicht hat. Als Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden fungieren nacheinander die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Controllingausschusses, und zwar in absteigender Reihenfolge der Zahl der erreichten Wahlpunkte (§ 22 Abs. 4 BVwGG).

(2) Die Empfehlungen nach § 22 Abs. 5 BVwGG werden nach Befassung des:der Präsident:in und der betroffenen Organe auch den weiteren Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes durch den:die Präsident:in zur Kenntnis gebracht.